

Schiedsmannordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V

gemäß §§ 21 und 22 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) des DLV

Präambel

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Funktion der Schiedsmänner

- 1.1. Die Schiedsmänner sind eine dem BLV-Rechtausschuss vorgeschaltete Einrichtung mit der Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken bzw. Sachverhalte zu regeln, für die der Verbandsrechtsweg nach der RVO-DLV gegeben ist
- 1.2. Die Anrufung des BLV-Rechtausschusses ist erst dann zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die strittige Angelegenheit vor dem zuständigen Schiedsmann gütlich beizulegen und dieser Versuch gescheitert ist.

§ 2 Wahl der Schiedsmänner

Die Schiedsmänner werden gemäß § 7 Abs. 4 b der BLV-Satzung vom BLV-Verbandstag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Schiedsmänner sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

Das BLV-Verbandsgebiet ist gemäß § 12 Abs. 3 der BLV-Satzung in vier Regionen aufgeteilt. Für ein Schlichtungsverfahren ist derjenige Schiedsmann zuständig, in dessen Region der Antragsgegner seinen Sitz hat. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Antragsgegner, so ist der Antragsgegner maßgeblich, welcher zuerst genannt ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Rechtausschusses über die Zuständigkeit.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- 4.1. Jeder Antragsteller hat sich vor Antragstellung beim BLV-Rechtausschuss schriftlich, mit Begründung an den zuständigen Schiedsmann zu wenden und die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu beantragen. Daneben bleibt es dem jeweiligen Schiedsmann vorbehalten, aufgrund mündlicher Anfrage auch direkt klärend auf den betreffenden Sachverhalt einzuwirken und somit strittige Fragen bereits im Vorfeld eines Verfahrens abzuklären.
- 4.2. Die Antragschrift muss einen bestimmten Antrag und eine Darstellung des streitigen Sachverhaltes enthalten; sie soll darüber hinaus etwaige Beweismittel angeben. Die Antragschrift wird dem Antragsgegner vom Schiedsmann zugestellt.
- 4.3. Der Antragsgegner ist verpflichtet, sich auf das Schiedsverfahren einzulassen. Nichteinlassung ist ein Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gemäß § 1 Abs. 1, 2 b der RVO-DLV. Ungeachtet dessen ist ein Vermittlungsversuch als gescheitert anzusehen, wenn der Antragsgegner sich nicht auf ein Schlichtungsverfahren einlässt.
- 4.4. Ein Antrag beim Schiedsmann kann jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall stellt der Schiedsmann durch Beschluss das Verfahren ein und auferlegt dem Antragsteller sämtliche bis dahin entstandenen Auslagen beider Parteien sowie seine eigenen Auslagen. Dieser Beschluss hat dieselbe Rechtswirkung wie der rechtskräftige Spruch des Rechtausschusses. Ein einmal zurückgenommener Antrag über denselben Streitgegenstand kann nicht erneut gestellt werden.

§ 5 Ablehnung eines Schiedsmannes

Ein gemäß BLV-Satzung gewählter und zuständiger Schiedsmann kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst wegen Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag eines Beteiligten entscheidet der Vorsitzende des BLV-Rechtausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist der Antrag begründet oder hat der Schiedsmann sich selbst abgelehnt, können sich die Beteiligten auf einen der anderen Schiedsmänner einigen. Gelingt dies nicht, bestimmt der Vorsitzende des BLV-Rechtausschusses, welcher Schiedsmann dann tätig wird. (Siehe RVO-DLV).

§ 6 Das Schiedsverfahren

- 6.1. Das Verfahren wird am Wohn- oder Geschäftssitz des jeweiligen Schiedsmannes durchgeführt. Im Schiedsverfahren werden Verfahrensgebühren nicht erhoben.
- 6.2. Das Schiedsverfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.
- 6.3. Zu einem mündlichen Termin, den der Schiedsmann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen kann, lädt er die Beteiligten unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen schriftlich.
- 6.4. Im Schiedsverfahren haben die Parteien bzw. deren Organe persönlich aufzutreten und zu mündlichen Verhandlungen persönlich zu erscheinen. Kann ein Beteiligter einen vom Schiedsmann bestimmten Termin nicht wahrnehmen, so hat er dies dem Schiedsmann unverzüglich mitzuteilen. Der Schiedsmann stimmt daraufhin mit allen Beteiligten einen Termin ab.
- 6.5. Erscheint ein Antragsgegner unentschuldigt nicht zu einem vom Schiedsmann ordentlich bestimmten Termin, so gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert. In diesem Fall hat der Antragsgegner die den erschienenen Beteiligten entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 7 Ergebnis des Schiedsverfahrens

- 7.1. Wird von den Parteien vor dem Schiedsmann eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten und dem Schiedsmann zu unterzeichnen. Sie hat dieselbe Rechtswirkung wie ein rechtskräftiger Spruch des BLV-Rechtausschusses.
- 7.2. Im Falle der Einigung wird auch die Auferlegung der entstandenen Auslagen geregelt. Kommt diesbezüglich keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Rechtausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- 7.3. Wird keine Einigung erzielt, so fertigt der Schiedsmann einen schriftlichen Bericht über das Verfahren und legt diesen unter Beifügung sämtlicher Akten unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtausschusses vor.
- 7.4. Ist das Verfahren binnen zwei Monaten nach Antragseingang bei dem zuständigen Schiedsmann nicht beendet, so ist der Vorsitzende des Rechtausschusses hierüber zu informieren. Dieser hat mit dem Schiedsmann und den Beteiligten zu erörtern, ob auf das Schlichtungsverfahren verzichtet wird und die Sache sofort dem Rechtausschuss vorgelegt wird. Das Schlichtungsverfahren gilt in diesem Fall als gescheitert.
- 7.5. Wird das Ergebnis des Schiedsverfahrens von einem Beteiligten nicht vollzogen oder nicht eingehalten, so ist auf Antrag des durch die Nichtbefolgung Beschweren ein Rechtsverfahren vor dem BLV-Rechtausschuss durchzuführen. In diesem Verfahren wird nicht mehr über den ursprünglichen Streitgegenstand, sondern nur noch über die Befolgung des Schiedsspruches und die Rechtsfolge der Nichtbefolgung verhandelt.

-

Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 03. Dezember 2011 in Schönau beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Philipp Krämer - Präsident

